

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 369 - 370

Zu Art. 62 des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879
zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und
Concursordnung : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Zu Art. 62 des bayer. Ges. v. 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung u. Concursordnung (Fortsetzung.) — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königlichen Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem II. Semester 1883 (Urtheile.) [Fortsetzung.]

Bu Art. 62 des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung.

(Fortsetzung.)

Denn hier ist nicht nur ganz allgemein die Beschwerde gegen Beschlüsse des Landgerichts als Beschwerdeinstanz der Cognition des obersten Landesgerichtes zugewiesen, sondern auch negirt, daß den Oberlandesgerichten in der Materie der nicht streitigen Rechtspflege, soweit sie in erster Instanz den Amtsgerichten zusteht, eine Wirksamkeit im Instanzenzuge zufalle, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß, wie schon erwähnt, gerade die Fälle, in welchen ein in einer Verlassenschafts- oder Vormundschaftssache Betheiligter erst durch den auf Antrag eines andern Interessenten erlassenen Beschluß der zweiten Instanz sich in seinen Rechten verletzt erachtet, ziemlich oft vorkommen, und umso weniger anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe desungeachtet gar nicht an sie gedacht, als gerade diese Ausführungsgesetze mit besonderer Sorgfalt vorbereitet sind. Ganz übereinstimmend mit Art. 35 des Entwurfes und den Motiven hiezu ist auch im Gesetze selbst — Art. 36 eine Competenz der Oberlandesgerichte zur Verbescheidung derartiger Beschwerden nicht statuirt, vielmehr negirt, indem ihnen in Ziffer 2 die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel nur

in jenen Angelegenheiten zugewiesen ist, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, was bekanntlich im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 2 Ziff. 2. 3 eod. bei Vormundschaften und Verlassenschaften nicht zutrifft.

Es ist auch nicht abzusehen, warum gerade in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, abweichend von dem Rechtszustande in Bayern vor dem 1. Okt. 1879 eine weitere, vierte Instanz in den Fällen eingeschoben werden sollte, wo Amtsgericht und Landgericht verschiedene Beschlüsse gefaßt haben.

Nicht unbeachtet können auch die Consequenzen bleiben, zu welchen die Zulassung einer einfachen an das Oberlandesgericht gehenden Beschwerde gegen Beschlüsse des Landgerichts als Beschwerdeinstanz führen müßten. Dafür zunächst ein paar Beispiele.

In einer Vormundschaftssache steht die Verwendung von Mündelgeldern zu einem bestimmten Zwecke in Frage; der Vater hat sie beantragt, der Vormund ist dem entgegengetreten. Nach eingehenden Erörterungen weist das Amtsgericht den Antrag des Vaters ab, das Landgericht bewilligt auf dessen Beschwerde die geforderte Summe, aber unter Cautelen. Jetzt Beschwerde des Vormunds, daß überhaupt eine Summe bewilligt wurde, ebenso sieht sich aber auch der Vater zu einer Beschwerde vermüßigt, weil er die ihm vom Landgerichte gestellten Bedingungen für nicht gerechtfertigt erachtet. Von beiden Seiten werden Bestimmungen der einschlägigen Vormundschaftsordnung zu ihren Gunsten angerufen, wie auch das Landgericht zur Rechtfertigung seiner Entscheidung sich auf solche berufen hatte. Daß dem Vater im Hinblick auf Art. 62 des Ausführungsgesetzes zur A.G.D. eine weitere Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß zustehe, weil ihm die von ihm verlangte Summe nicht unbedingt bewilligt wurde, ist nicht zu bezweifeln, noch weniger wird das Recht der Beschwerde dem Vormunde versagt